

Gemeindereglement

Polizeireglement



GEMEINDE **GRENGIOLS**



Inhalt

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 – Anwendbares Recht	3
Artikel 2 - Strafen	3
Artikel 3 - Kostenersatz	4
Artikel 4 - Entscheidungsbehörde	4
Kapitel II Ruhe und öffentliche Sicherheit	4
Artikel 5 - Allgemeines.....	4
Artikel 6 - Öffentliche Lokale	5
Artikel 7 - Musik und Schallgeräte.....	5
Artikel 8 - Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten.....	6
Artikel 9 - Feuerwerksverbot	6
Artikel 10 - Glassammelcontainer	6
Artikel 11 - Lärm in der Nähe von Kirchen	6
Artikel 12 - Öffentliche Veranstaltungen.....	7
Kapitel III Öffentliche Hygiene und Gesundheit	7
Artikel 13 – Lagerung von Materialien, Abfälle	7
Artikel 14 - Tierhaltung	8
Artikel 15 - Landschaftspflege	8
Artikel 16 - Dünger und Pflanzenschutzmittel	8
Artikel 17 - Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver.....	9
Artikel 18 - Verbrennung von Abfällen.....	9
Kapitel IV Öffentlicher Grund	9
Artikel 19 - Abstellen von Fahrzeugen	9
Artikel 20 - Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand.....	9
Artikel 21 - Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen.....	10
Artikel 22 - Schneeräumung	10
Artikel 23 - Betteln	10
Artikel 24 - Campieren.....	10
Artikel 25 - Mineraliensuche	10
Artikel 26 - Beseitigung von Schutzeinrichtungen	11
Artikel 27 - Missbräuchlicher Durchgang.....	11
Artikel 28 - Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser	11
Artikel 29 - Firmen- und Werbeschilder.....	11
Kapitel V Einwohnerkontrolle	11
Artikel 30 - Ankunft	11
Artikel 31 - Adresswechsel	11
Artikel 32 - Wegzug	12
Artikel 33- Kantonale Gesetzgebung.....	12
Kapitel VI Videoüberwachung	12
Artikel 34 - Allgemeine Bestimmungen und Ziel.....	12
Artikel 35 - Zuständige Behörden	12
Artikel 36 - Zonen der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten	13
Artikel 37 - Technische und organisatorische Massnahmen	13
Artikel 38 - Datenverarbeitung	14
Artikel 39 - Datenübermittlung	14
Artikel 40 - Information	14
Artikel 41 - Betriebszeit	15
Artikel 42 - Aufbewahrungs dauer	15
Artikel 43 - Dauer der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte.....	15
Kapitel VII Schlussbestimmungen	16
Artikel 44 - Aufhebung und Inkrafttreten.....	16

Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols

eingesehen

- Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)
- Art. 69, 75 Abs. 1 und 2, 78 Abs. 3 sowie 79 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV, SGS/VS 101.1)
- Art. 2 Abs. 2, 6 Abs. 1 lit. b und 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1)
- Art. 75, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, SGS/VS 311.1)
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0)
- das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2)
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG, SGS/VS 172.6)
- das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (SGS/VS 930.1)
- das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB, SGS/VS 935.3)
- das Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 (SGS/VS 822.20)
- das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 11. November 2020 (AG-BGS, SGS/VS 935:55)

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Anwendbares Recht

¹Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichts fällt. Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar. Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden. Die Bestimmungen des Ersten Buches des schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Artikel 2 – Strafen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen von CHF 10.00 bis CHF 5'000.00 bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

²Die zuständigen Behörden und das anwendbare Verfahren für die Verfolgung von Straftaten nach kantonalem und kommunalem Recht, die von einer erwachsenen Person begangen wurden, sind im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) festgelegt. Die zuständigen Behörden und das Verfahren zur Verfolgung von Straftaten nach kantonalem und kommunalem Recht, die von einer minderjährigen Person begangen wurden, sind im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) festgelegt.

Artikel 3 - Kostenersatz

¹Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

Artikel 4 - Entscheidbehörde

¹Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten (Art. 11 Abs. 2 EGStPO)

²Gegen Strafbescheide des Polizeigerichts, die im summarischen Verfahren gemäss Art. 34j Abs. 1 VVRG ergangen sind, kann nach Massgabe von Art. 34k Abs. 1 VVRG innerhalb 30 Tagen nach dessen Erhalt Einsprache beim Polizeigericht erhoben werden. Einzig der Einspracheentscheid ist mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar (Art. 34k Abs. 3 VVRG).

³Sind die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren nach Art. 34j Abs. 1 VVRG nicht erfüllt, hat das Polizeigericht das ordentliche Verfahren gemäss Art. 34l VVRG durchzuführen. Dieser Entscheid des Polizeigerichts kann mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden.

Kapitel II Ruhe und öffentliche Sicherheit

Artikel 5 – Allgemeines

¹Nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind zu jeder Tages- oder Nachtzeit, und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar, namentlich: lautes Streiten, Schreien, Singen oder Spielen, Zusammenrottungen, Schussabgaben aus Feuerwaffen, das Zünden von Knallkörpern oder übermässiger Lärm von Motorfahrzeugen oder Gas- und Rauchbelästigungen. Vorbehalten bleiben namentlich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor Lärm, die öffentlichen Lokale und die Arbeitsbewilligungen.

²Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten, welche die Sicherheit von Personen gefährden können, sind verboten und strafbar, namentlich: das Herumwerfen von festen Gegenständen oder das Verspritzen von Wasser und anderen Flüssigkeiten bei Frost; Spiele, die Passanten gefährden oder behindern; Beschädigungen öffentlicher Einrichtungen; die Ausführung nicht bewilligter Bauarbeiten; die Einrichtung von Lagerstellen, die den Verkehr behindern können; der unsachgemäss Transport potentiell gefährlicher Gegenstände oder Materialien; die Behinderung der Zufahrt zu Feuerwehrlokalen.



³Den Aufforderungen oder Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt ebenso für Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihrer Dienste.

⁴Die Polizei kann angehaltene Personen auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

⁵Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Artikel 6 – Öffentliche Lokale

¹Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen.

²Er trifft die notwendigen Massnahmen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten seiner Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und Garten, oder im Ein-/Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen.

³Nötigenfalls kann der Gemeinderat den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.

⁴Vorbehalten bleiben die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen sowie, was den auf die Kundschaft des Lokals einwirkenden Lärm betrifft, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall.

⁵Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane diese unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Artikel 7 – Musik und Schallgeräte

¹Der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Schallgeräten darf weder die Umgebung belästigen noch die öffentliche Ruhe stören.

²Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist der Gebrauch solcher Instrumente und Geräte nur im Innern von Gebäuden erlaubt, deren Türen und Fenster geschlossen sind, und sofern Absatz 1 eingehalten wird.

³Der Gemeinderat kann Bewilligungen erteilen für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellungen, für die Verwendung externer Lautsprecher und Schalltrichter oder anderer Schallverstärker auf öffentlichem Grund sowie für andere Veranstaltungen, die in der örtlichen Tradition verankert sind.

Artikel 8 – Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten

¹Tätigkeiten oder Arbeiten an einer beweglichen oder ortsfesten Anlage, welche die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12.00 und 13.00 Uhr, zwischen 19.00 und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie die Baulärm-Richtlinie des Bundes (BAFU).

²Vorbehalten bleiben die Ausnahmebewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde insbesondere zwecks der Behandlung von Rebbergen erteilt werden.

³In der Nähe von Wohngebieten ist für lärmintensive sportliche Aktivitäten im Freien und für den Gebrauch von motorbetriebenen Modellspielzeugen oder anderen lärmintensiven Spielgeräten eine Bewilligung erforderlich, die von der dafür zuständigen Behörde erteilt wird.

⁴Der Gemeinderat erlässt Vorschriften oder fasst die erforderlichen Beschlüsse (z.B. über die Betriebszeiten, Verbote oder Begrenzungen), damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm, insbesondere jeglicher Maschinen- und Motorenlärm, verhindert wird, vor allem in Wohngebieten und an Arbeitsorten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, namentlich über den Schutz vor Baulärm und den Arbeitnehmerschutz.

⁵Der Aufenthalt auf öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen ist von Oktober bis April nach 20.00 Uhr und von Mai bis September nach 22.00 Uhr verboten.

Artikel 9 – Feuerwerksverbot

¹Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkkörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

²Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

³Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen.

Artikel 10 – Glassammelcontainer

¹Die Benutzung der Glassammelcontainer ist zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

Artikel 11 – Lärm in der Nähe von Kirchen

¹Lautes Spielen, Sprechen und lärmige Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen sind während der Zeiten der Gottesdienste verboten.

Artikel 12 – Öffentliche Veranstaltungen

¹Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Bewilligung der Gemeindebehörde. Die Behörde kann für die Veranstaltungen Bedingungen und Auflagen festlegen, die im allgemeinen Interesse geboten sind und sie erhebt bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eine Gebühr gemäss separatem Gebührentarif. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die gemäss anderen Gesetzen, namentlich über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen sowie über öffentliche Lokale, erforderlich sind. Betreffend Jugendarbeitsschutz wird auf Art. 7 der eidgenössischen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 verwiesen.

²Keine Gebühren werden für Veranstaltungen erhoben, die lokale Vereine im Rahmen ihrer gewöhnlichen Aktivitäten durchführen. Diese sind der Polizei aber in jedem Fall zu melden.

³Das Bewilligungsgesuch muss die Namen der verantwortlichen Organisatoren, das Datum, die Uhrzeiten für Beginn und Ende, den Ort und das Programm der Veranstaltungen enthalten. Darüber hinaus kann die Behörde auch weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.

⁴Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie muss bei jeder bewilligten Veranstaltung, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements zuwiderläuft oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst, das sofortige Ergreifen von Massnahmen oder sogar den sofortigen Abbruch anordnen. Massnahmen können angeordnet werden, um insbesondere die entstehenden Lärmemissionen zu begrenzen. Die Polizei muss den sofortigen Abbruch von allen Veranstaltungen anordnen, für die keine Bewilligung vorliegt. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.

⁵Private oder öffentliche Versammlungen mit diskriminierendem oder rassistischem Charakter sind verboten.

Kapitel III Öffentliche Hygiene und Gesundheit

Artikel 13 – Lagerung von Materialien, Abfälle

¹Es ist verboten, gesundheitsschädliche, verschmutzte, übelriechende oder auch andere Materialien, namentlich Bauabfälle, ausgediente Fahrzeuge, die eine schädliche oder lästige Auswirkung auf die Umgebung haben können, an irgendeinem Ort, auch auf Privatgrund aufzubewahren, wegzwerfen oder liegenzulassen.

²Für die Kehrichtabfuhr gelten besondere Vorschriften.

³Personen, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, ist es verboten, ihre Kehrichtsäcke oder Abfälle in privaten Sammelbehältern, auf öffentlichem Grund oder in Sammelzentren auf dem Gemeindegebiet zu entsorgen, es sei denn, es bestehe eine diesbezügliche interkommunale Vereinbarung.

⁴Es ist verboten, ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen an Gebäuden anzubringen oder auf Grundstücken aufzustellen.

⁵Wer öffentliche Anlagen und Straßen verunreinigt, ist verpflichtet, umgehend wieder den ordnungsmässigen Zustand herzustellen.

⁶Die unsachgemässen Benutzung von Glasflaschen, Gläsern und glasähnlichen Behältern auf öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen wird bestraft.

Artikel 14 – Tierhaltung

¹Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.

²Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung Absatz 1 zur Anwendung.

³Tierhalter dürfen ihre Tiere nicht unerlaubterweise auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lassen.

⁴Entlaufene oder ausgebrochene gefährliche Tiere müssen der Polizei umgehend gemeldet werden.

⁵Der Kot der Tiere ist auf privaten und öffentlichen Grundstücken vom Tierhalter zu beseitigen.

⁶Bezüglich der Leinenpflicht für Hunde gelten die im AGTSchG definierten Vorschriften.

Artikel 15 – Landschaftspflege

¹Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.

²In der Bauzone sind Grundeigentümer nicht überbauter Grundstücke verpflichtet, für eine Nutzung im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung zu sorgen. Nicht genutzte Flächen müssen bis spätestens 31. August des Jahres gemäht oder geweidet werden.

³Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

Artikel 16 – Dünger und Pflanzenschutzmittel

¹Insbesondere während der Sommerzeit und der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb Landwirtschaftszone, der Zone für Maiensässe und ausserhalb der Wohngebiete der Bauzone gestattet, wobei die Umweltrechtsvorschriften insbesondere zum Gewässer- und Luftschutz vorbehalten sind.

²In der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten. Ausserdem ist die Möglichkeit der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären. Namentlich in der Grundwasserschutzzzone S₁ sowie in der Nähe von Oberflächengewässern ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten (Einhaltung eines Pufferstreifens von 3 m). Ausserdem ist das Ausbringen von flüssigem Hofdünger oder Recyclingdünger in den Gewässerschutzzonen S₂ und S_h verboten, es sei denn für die Zone S₂ liege eine kantonale Bewilligung vor.

³Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten, gedeckten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern

ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

Artikel 17 – Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver

¹Viehschlachtungen müssen in bewilligten Schlachtbetrieben erfolgen. Davon ausgenommen sind gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel, Kaninchen oder Laufvögeln, oder von Tieren, welche zum Eigengebrauch auf dem Hof geschlachtet werden (ausschliesslich zur privaten häuslichen Verwendung). Verunfallte, oder nicht mehr transportfähige Tiere dürfen nach tierärztlichen Untersuchungen ausserhalb vom Schlachtbetrieb getötet werden, müssen aber zur weiteren Verarbeitung in einen Schlachthof transportiert werden. Dasselbe gilt für die im Rahmen einer vom kantonalen Veterinäramt bewilligten Hof- oder Weidetötungen auf dem Hof getöteter Tiere.

²Fleischabfälle und Tierkadaver müssen, von Ausnahmen abgesehen, der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton.

³Von Ausnahmen abgesehen, ist es streng verboten, Tierkadaver mit über 10 kg Gewicht zu vergraben oder sie auf Deponien oder auf eine andere Weise zu entsorgen. Das Vergraben von Kleintierkadavern unter 10 kg Gewicht auf privatem Grund ist erlaubt, deren Entsorgung auf einer Deponie jedoch, von Ausnahmen abgesehen, streng verboten.

⁴Bei der Entdeckung des Kadavers eines Wildtieres oder eines nicht identifizierbaren Haustiers ist der kommunalen Verwaltung umgehend Meldung zu erstatten.

Artikel 18 – Verbrennung von Abfällen

¹Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer nicht dafür vorgesehenen Anlage ist verboten.

²Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Kapitel IV Öffentlicher Grund

Artikel 19 – Abstellen von Fahrzeugen

¹Die Polizei ist beauftragt, im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung eingehalten werden. Dies gilt namentlich auch für jene über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie auf privaten Parkplätzen, die ordnungsgemäss signalisiert und bewilligt sind.

²Die Behörde kann das Abstellen von Fahrzeugen, oder von Fahrzeugen einer bestimmten Kategorie, auf einer öffentlichen Strasse zeitlich beschränken oder ganz verbieten.

³Um an einem Ort, wo die Abstellzeit beschränkt ist, die zulässige Abstellzeit zu kontrollieren, kann die Behörde Parkuhren anbringen lassen oder andere Vorkehrungen treffen.

⁴Parkkontrollen können Polizeihilfskräften übertragen werden.

Artikel 20 – Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand



¹Ausserhalb der bewilligten Lagerplätze (Schrotthändler) ist es verboten, auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand zu lagern, die durch ihren Zustand das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigen können.

²Im Falle einer konkreten Gefahr für die Gewässer und die Umwelt sind die diesbezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

Artikel 21 – Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen

¹Wer als Inhaber eines Fahrzeuges dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand abstellt, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber bekannt ist, erfolgt die Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung zu dessen Beseitigung durch eine Publikation im Amtsblatt.

²Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.

³Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.

⁴Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht, sind vom Inhaber zu tragen.

⁵In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

Artikel 22 - Schneeräumung

¹Es ist verboten, Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn zu schaufeln oder zu deponieren.

Artikel 23 – Betteln

¹Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sind verboten, ausgenommen davon sind Aktionen der Schulen oder von Vereinen der Gemeinde Grengiols.

²Das Benutzen von öffentlichem Grund und Boden zum gesteigerten Gemeindegebrauch ist bewilligungspflichtig.

Artikel 24 – Campieren

¹Das Campieren, Biwakieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist ausschliesslich in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

Artikel 25 - Mineraliensuche

¹Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Grengiols ist für die Mineraliensuche (Strahlerei) ein kostenpflichtiges Patent erforderlich. Die Paten Gebühren werden wie folgt festgelegt:

a) Personen mit Wohnsitz Grenzjols Tagespatent CHF 30.00 **Jahrespatent CHF 250.00**

b) Personen mit Wohnsitz Kanton Wallis Tagespatent CHF 30.00 Jahrespatent CHF 500.00

c) Alle übrigen Personen Tagespatent CHF 30.00 Jahrespatent CHF 1'000.00

²Das Sprengen für die Mineraliensuche (Strahlerei) ist auf dem Gemeindegebiet von Grengiols verboten.

³Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

⁴Der Gemeinderat erlässt die Richtlinien für Strahler.

Artikel 26 – Beseitigung von Schutzeinrichtungen

¹Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammeln, Gruben, usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Schachtdeckeln, Bauabschrankungen, Verkehrssignalen, Barrieren, Absperrbändern und andern Schutzeinrichtungen ist verboten.

Artikel 27 – Missbräuchlicher Durchgang

¹Es ist verboten in unerlaubter Weise das Grundstück eines Dritten zu betreten, Tiere durchzutreiben oder das Grundstück mit Fahrzeugen zu befahren.

²Es ist verboten, landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen zu entwenden.

³Das Befahren von Wald und Wiesen querfeldein abseits der Wege (sog. Freeriden) ist verboten. Die tageszeitlichen und saisonalen Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten.

Artikel 28 – Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

¹Betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen und Gärten sind die Weisungen des Gemeinderats bzw. der entsprechenden Aufsichtspersonen einzuhalten.

²Das unberechtigte Ableiten oder Benutzen von Wässerwasser ist verboten.

Artikel 29 – Firmen- und Werbeschilder

¹Für Werbezwecke Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen müssen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten.

Kapitel V Einwohnerkontrolle

Artikel 30 – Ankunft

¹Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen. Insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse.

²Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.

³Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Artikel 31 – Adresswechsel

¹Jede Person, die innerhalb der Gemeinde ihre Adresse wechselt, hat dies der Gemeinde innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrem Adresswechsel mitzuteilen.

²Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und über einen Briefkasten zur Zustellung von Postsendungen verfügt, ist dafür verantwortlich, diesen mit der vollständigen und gut lesbaren Anschrift zu versehen gemäss der Verordnung des UVEK zur Postverordnung (falls nötig unter Angabe der Nummer des Stockwerks oder Wohnung, der Namen allfälliger Untermieter oder der dort ansässigen Firmen etc.).

Artikel 32 – Wegzug

¹Jede Person, welche die Gemeinde verlässt, muss der Einwohnerkontrolle ihren Wegzug und ihren neuen Wohnort und die neue Adresse innert 14 Tagen seit ihrem Wegzug mitteilen.

Artikel 33 – Kantonale Gesetzgebung

¹Im Übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle anwendbar.

Kapitel VI Videoüberwachung

Artikel 34 – Allgemeine Bestimmungen und Ziel

¹Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte des öffentlichen und kommunalen Bereichs sind erlaubt, sofern keine andere geeignetere und weniger einschneidende Massnahmen möglich sind, die die Sicherheit, insbesondere den Schutz von Personen und Objekten, gewährleisten können.

²Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte werden zu folgendem Zweck installiert:

- Verhinderung von Straftaten gegen Personen oder Objekte;
- Gewährleistung der Sicherheit der Nutzenden der überwachten Einrichtung;
- Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sicherheit im Falle einer konkreten Bedrohung oder Störung, sofern keine anderen Massnahmen denkbar sind, die vernünftigerweise in Betracht gezogen werden können.

Artikel 35 – Zuständige Behörden

¹Der Gemeinderat ist Inhaber der Daten, die von einer Überwachungskamera generiert werden.

²Der Gemeinderat ist zuständig und verantwortlich für die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten, deren Betrieb sowie die damit verbundene Datenverarbeitung.

³Er ergreift die erforderlichen Massnahmen, um eine unrechtmässige Verarbeitung zu verhindern. Zudem stellt er sicher, dass die Sicherheitsmassnahmen und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

⁴Der Gemeinderat ist die Behörde, die Anträge auf Zugang zu den Daten entgegennimmt und bearbeitet sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte behandelt.

⁵Der Gemeinderat vergewissert sich, dass das Personal, das die Bildaufnahme- und/oder Bildaufzeichnungsdaten verarbeitet, vereidigt ist und dass dieses ausreichend geschult ist. Der Gemeinderat muss einen Überwachungs- und Kontrollmechanismus in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen durch das Personal, das die Daten verarbeitet, einrichten.



Artikel 36 – Zonen der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten

¹Die Bereiche, die von der Bildaufnahme- und/oder Bildaufzeichnungsgeräten betroffen sind, werden in einem Anhang zur Gemeindeordnung festgelegt und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Der Anhang enthält die genauen Standorte jeder der installierten Kameras.

²Überwachungsmassnahmen müssen sich auf öffentlichen Grund und öffentliche Gebäude beschränken, die der Gemeinde gehören und/oder öffentlich zugänglich sind. Die Überwachung von privaten Gebäuden und privatem Grund ist verboten, es sei denn, die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten haben den Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten vorgängig ausdrücklich zugestimmt.

Artikel 37 – Technische und organisatorische Massnahmen

¹Der Gemeinderat trifft als verantwortliches Organ geeignete Sicherheitsmassnahmen, um eine unrechtmässige Datenbearbeitung zu verhindern, insbesondere indem er den Zugang zu den gespeicherten Daten und zu den Einrichtungen, in denen diese Daten aufbewahrt werden, regelt und beschränkt.

²Die aufgezeichneten Bilder und jede Verarbeitung werden in der Schweiz gespeichert.

³Der Gemeinderat kann beschliessen, die Inanspruchnahme eines Subunternehmers für die Aufzeichnung und Verarbeitung von Bildern aus den Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten zuzulassen. Der Gemeinderat muss in diesem Rahmen sicherstellen, dass der Subunternehmer die Verpflichtungen dieses Reglements einhält.

⁴Der Gemeinderat installiert ein Datenprotokollierungssystem, um die Kontrolle des Zugriffs auf die von dem Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätesystem aufgezeichneten Bilder zu ermöglichen.

⁵Der Gemeinderat stellt die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten sicher, um den Datenschutz angemessen zu gewährleisten. Er schützt die Systeme vor allen bekannten Risiken, insbesondere vor:

- a) zufälliger oder unbefugter Zerstörung;
- b) unbeabsichtigtem Verlust;
- c) technischen Fehlern;
- d) Fälschung, Diebstahl oder unrechtmässiger Nutzung;
- e) unbefugter Änderung, unbefugtem Kopieren, unbefugtem Zugriff oder sonstiger unrechtmässiger Verarbeitung.

⁶ Die vom Gemeinderat getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein und berücksichtigen insbesondere die folgenden Kriterien:

- a) Zweck der Datenverarbeitung;
- b) Art und Umfang der Datenverarbeitung;
- c) Bewertung der potenziellen Risiken für die betroffenen Personen;
- d) technische Entwicklung.

⁷Die in Absatz 6 dieses Artikels genannten Risiken werden regelmässig überprüft.

⁸Persönliche Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Die Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten ist ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen untersagt.

⁹Der Gemeinderat muss die organisatorischen Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die folgenden Ziele zu erreichen;

a) Kontrolle der Datenträger mit personenbezogenen Daten: Unbefugte Personen dürfen Datenträger nicht lesen, kopieren, ändern, modifizieren oder entfernen;

b) Transportkontrolle: Unbefugte dürfen personenbezogene Daten bei der Übermittlung oder beim Transport von Datenträgern nicht lesen, kopieren, verändern oder löschen;

c) Benutzerkontrolle: Unbefugte dürfen das System nicht benutzen;

d) Zugriffskontrolle: Autorisierte Personen haben nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

¹⁰Die Dateien müssen so organisiert sein, dass die betroffene Person ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung ausüben kann.

Artikel 38 – Datenverarbeitung

¹Bei der Aufzeichnung von Bildern mittels Bildaufnahme und Bildaufzeichnung werden automatische Massnahmen zur Unschärfe und Verschlüsselung ergriffen.

²Die aufgezeichneten Bilder dürfen nur im Falle von Sachbeschädigung (Verletzung von Rechtsgütern) oder Angriffen angesehen werden. Sie dürfen nur verarbeitet werden, um den in Art. 35 dieses Reglements genannten Zweck zu erreichen.

³Neben der Gemeinde- und der Kantonspolizei sind weiter der Gemeindepräsident und der Gemeinschreiber gemeinsam berechtigt, die Bilder zu sichten, um den Aufnahmezeitraum zu finden, auf dem die Personen ersichtlich sind, die eine Rechtsgutverletzung begangen haben, und die Bilder zu schärfen. Bildteile, die über den im Reglement festgelegten Umfang hinausgehen, können nicht geschärft werden.

⁴Bilder, auf denen die mutmasslichen Täter einer Straftat zu sehen sind, können vom gesamten Gemeinderat gesichtet werden, um zu beurteilen, ob die Einleitung von Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren angebracht ist. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

Artikel 39 - Datenübermittlung

¹Die Bilder dürfen an die Justiz- und Verwaltungsbehörden weitergegeben werden, um Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Aggressionen gegen Personen und Objekte anzuzeigen, die vor Ort festgestellt wurden.

Artikel 40 – Information

¹Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte müssen gut sichtbar installiert werden.

²Klare und sichtbare Hinweisschilder, die den Datenschutzbestimmungen entsprechen, informieren die Personen darüber, dass sie sich in einem mit Videokameras überwachten Bereich befinden.

³Auf diesen Schildern muss angegeben werden, dass eine Überwachungsmassnahme stattfindet, zu welchem Zweck sie durchgeführt wird, wer die verantwortliche Behörde ist und wie sie zu erreichen ist, welcher Bereich überwacht wird, wie lange die Überwachung dauert bzw. wie lange die Daten gespeichert werden.

⁴Diese Schilder geben ausserdem die Rechtsgrundlage an, auf der die Bildaufnahme und Bildaufzeichnungsgeräte beruhen, und weisen darauf hin, dass der Gemeinderat die verantwortliche Behörde ist.

⁵Die Gemeinde stellt auf ihrer Website eine Karte zur Verfügung, die den Standort der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätemassnahmen und der überwachten Bereiche und Gebäude enthält.

⁶Kamerastandorte: Deponiesammelstelle, Entsorgungsstelle Konsumcheer, Sportanlage Oberdorf.

Artikel 41 – Betriebszeit

Die Betriebszeiten werden im Anhang aufgeführt.

Artikel 42 – Aufbewahrungsduauer

¹Die Dauer der Datenspeicherung darf 7 Tage nicht überschreiten, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Sie darf in keinem Fall 100 Tage überschreiten.

²Die Aufbewahrungsduauer kann verlängert werden, wenn es der Zweck erfordert. Eine Aufbewahrung ist jedoch maximal während 100 Tagen möglich.

³Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist automatisch vernichtet, es sei denn, es wurden Übergriffe oder Sachbeschädigungen festgestellt und ein Verfahren eingeleitet. In diesem Fall werden die Bilder (Aufnahmen/Daten) vernichtet, sobald das Verfahren bei der zuständigen Behörde abgeschlossen ist.

⁴Es dürfen keine Kopien der aufgezeichneten Daten, über die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannte maximale Aufbewahrungsduauer hinaus aufbewahrt werden.

Artikel 43 – Dauer der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte

¹In den ersten fünf Jahren nach Installation einer Videoüberwachungsanlage führt der Gemeinderat jährlich eine Wirkungsanalyse durch, um den Nutzen der Anlage sicherzustellen.

²Der Gemeinderat wird die Legislative bzw. die Gemeindeversammlung über das Ergebnis der Untersuchung informieren und erläutern, ob die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte weitergeführt werden sollen oder nicht.

³Wenn die jährliche Analyse zum Schluss kommt, dass die Anlage zu einer Verringerung der Zivilisiertheit führt, dann kann die Anlage bestätigt werden und anschliessend nur alle fünf Jahre überprüft werden. Andernfalls muss festgestellt werden, dass die Einrichtung nicht geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und die Anlage muss abgebaut werden.

⁴Die Entscheidung, ob das Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätesystem alle fünf Jahre fortgesetzt werden soll, obliegt der Legislative bzw. der Gemeindeversammlung.

⁵Der Gemeinderat gibt demjenigen Überwachungsmittel den Vorzug, dass die Persönlichkeit der Personen am wenigsten beeinträchtigt, dass zum Zeitpunkt seiner Beurteilung auf dem Markt erhältlich ist und Stand der Technik entspricht, sofern die Installation oder deren Änderung keine unverhältnismässigen Kosten verursacht.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Artikel 44 – Aufhebung und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement hebt das Reglement vom 14.11.2002 auf.

²Es tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 2. April 2025 und genehmigt durch die Urversammlung vom 12. Juni 2025.



Der Präsident:

Renato Schmid



Die Schreiberin:

Maria Walpen

Homologiert durch den Staatsrat am 10. Dezember 2025.



Anhang – Videoüberwachung

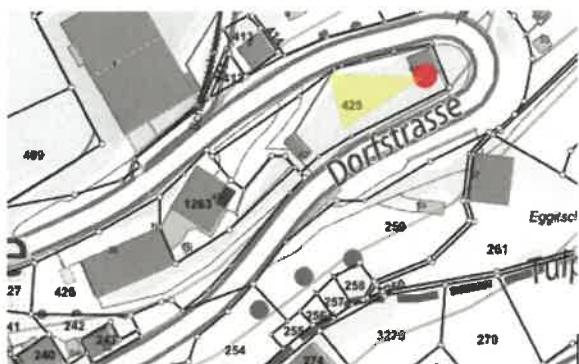
Aufnahmezeiten und Sichtfeld der Überwachungsanlagen:

Entsorgungsstelle Konsumcheer

Aufnahmezeit: 24h / 7 Tage pro Woche

Parzelle Nr. 425

Eigentümer: Munizipalgemeinde Grengiols

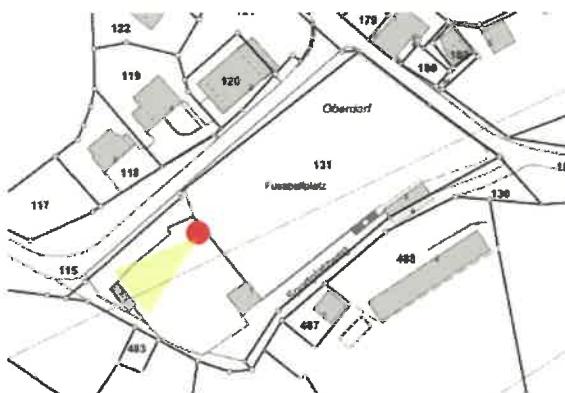


Sportanlage Oberdorf

Aufnahmezeit: jeweils von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Parzelle Nr. 131

Eigentümer: Munizipalgemeinde Grengiols



Deponiesammelstelle

Aufnahmezeit: 24h / 7 Tage pro Woche

Parzelle Nr. 3253

Eigentümer: Munizipalgemeinde Grengiols

